

Gemeinde Davos

Beschwerdeauflage Teilrevision Ortsplanung Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe Bolgen, Bünda, Stilli

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) findet die Beschwerdeauflage der an der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Davos statt.

Gegenstand:

Teilrevision der Ortsplanung Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe Bolgen, Bünda, Stilli

Auflageakten Ortsplanung:

- Teilrevision Baugesetz Art. 80c – Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe
- Zonenplan Bolgen, Bünda, Stilli 1:2000
- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auflagefrist:

30 Tage vom 06.01. bis 06.02.2017

Auflageort/Zeit:

Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz, Hochbauamt, 4. Stock, während den allgemeinen Büroöffnungszeiten.

Planungsbeschwerden:

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interessen einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung einreichen.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht bezüglich der Ortsplanung nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Davos, 06.01.2017

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates
T. Caviezel, Landammann
M. Straub, Landschreiber